

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 2023/231

| Beratungsfolge | | | Abstimmung | | | |
|--|------------------|------------|------------------|----|------|------|
| Gremium | | Datum | | Ja | Nein | Enth |
| Gemeinderat im schriftlichen Verfahren | nicht öffentlich | 17.12.2023 | Beschlussfassung | | | |
| Gemeinderat | öffentlich | 18.12.2023 | Kenntnisnahme | | | |

Einziehung einer Teilfläche des Flurstücks 161/0 der Gemarkung Biberach als öffentliche Verkehrsfläche

- Beschluss im schriftlichen Verfahren

I. Beschlussantrag

1. Für die im Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 23.10.2023, Plan-Nr. 23-22 dargestellte Teilfläche der öffentlichen Verkehrsfläche Flst. Nr. 161/0 der Gemarkung Biberach wird gemäß § 7 Straßengesetz (StrG) das Einziehungsverfahren eingeleitet.
2. Für den Fall, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Stellungnahme eingeht, wird festgestellt, dass diese öffentliche Verkehrsfläche entbehrlich ist.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, unter der Voraussetzung der Ziffer 2 die Einziehung der Teilfläche ohne nochmalige Beteiligung des Gemeinderates amtlich bekannt zu machen.

II. Begründung

Nach § 37 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) kann über Gegenstände einfacher Art im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

Es handelt sich hier um einen Gegenstand einfacher Art, der keine eingehende Beratung erfordert.

Die Situation zwischen den Gebäuden Hausnr. 14 und 14/1 verschlechtert sich zunehmend. Der schmale Durchgang (öffentliche Fläche) wird regelmäßig genutzt, um die Notdurft zu verrichten und wilden Müll abzulagern. Um ungewünschte Nutzungen zu vermeiden, müsste der Durchgang verschlossen werden. Bei einem öffentlichen Weg ist das jedoch nicht zulässig. Deshalb soll der Weg entwidmet werden.

Nach § 7 Abs. 1 StrG kann ein Weg eingezogen werden, wenn er für den Verkehr entbehrlich ist. Das ist hier der Fall. Der schmale Weg zwischen den Gebäuden Zwingergasse 14 und 14/1 wird schon nicht als öffentlicher Weg wahrgenommen.

Der Weg entlang der Stadtmauer ist ohne großen Umweg weiterhin zugänglich und nutzbar.

Weiteres Vorgehen

Im nächsten Schritt erfolgt nach dem Einleitungsbeschluss eine amtliche Bekanntmachung. Die Öffentlichkeit erhält damit Kenntnis und kann dazu eine Stellungnahme abgeben. Zur Verfahrensbeschleunigung wird vorgeschlagen, für den Fall, dass keine Stellungnahme eingeht, auf eine nochmalige Beteiligung des Gemeinderates zu verzichten.

Bei Eingang von Stellungnahmen hat der Gemeinderat auf der Grundlage dieses Vorbringens nach pflichtgemäßem Ermessen über die Einziehung zu entscheiden.

Nach Rechtskraft der Einziehung beabsichtigt das Liegenschaftsamt, den Durchgang verschließen zu lassen.

Wolfgang Winter
Amtsleiter Bauverwaltungsamt

Anlage - Lageplan für die Einziehung_Zwingergasse